

Sparmodell der Region Hannover lässt Bedarfssteuerung befürchten.

Der APH Bundesverband e. V. beurteilt das Sparmodell der Region Hannover als höchst bedenklich. „Hier droht nicht nur eine intransparente Umsetzung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“, sondern auch das Einleiten einer Zwei-Klassen-Gesellschaft bei Pflegebedürftigen“, so Rechtsanwalt Timo Stein, Bundesgeschäftsführer des APH.

Hannover.

Die Region Hannover hat am 07.10.2009 ein Konzept gegen hohe Pflegekosten bei Sozialhilfeempfängern vorgestellt, welches in Bezug auf seine Rechtmäßigkeit angezweifelt werden muss. Die Bewilligungspraxis von der Haushaltslage abhängig zu machen, ist mit Recht und Gesetz nicht in Einklang zu bringen. Im Einzelnen:

Die Region Hannover beabsichtigt u. a., Hilfe zur Pflege unter stärkerer Beachtung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ zu leisten, bedarfsgerechte Hilfe zur Pflege im Lichte einer wirtschaftlichen Haushaltsführung zu gewähren und in diesem Zusammenhang Beratungsgespräche/Fallmanagement über die Möglichkeiten ambulanter, teilstationärer und stationärer Pflege im Hinblick auf eine Heimbetreuungsbedürftigkeit durchzuführen. Zudem soll die Leistungsart bei psychisch kranken Menschen überprüft werden und das Wunsch- und Wahlrecht auf Unterbringung in einem Heim nur dann erfüllt werden, wenn bei der Region Hannover die Auffassung besteht, dass ambulante Pflege nicht ausreichend sei.

Das Konzept soll an zwei Standorten, und zwar zwölf Monate lang getestet werden: In Langenhagen, angeschlossen an den dortigen Pflegestützpunkt, und in Hannover, wo voraussichtlich im nächsten Jahr Pflegestützpunkte aufgebaut werden. Start soll im ersten Halbjahr 2010 sein.

„Wir halten die Konzeptinhalte in großen Teilen für bedenklich und haben unsere Bedenken bereits der Region Hannover gegenüber mitgeteilt. Zudem haben wir den Sozialausschuss des Nds. Landtages informiert“, berichtet Rechtsanwalt Stein. „Der defizitäre Haushalt der Region, wegbrechende Steuereinnahmen sowie ein zu erwartender starker Anstieg der Zahl an Pflegebedürftigen in der Region dürfen nicht zu solchen Maßnahmen führen. Hier bestehen Rechte des Pflegebedürftigen, die zu beachten sind“, so Stein weiter.

Der Sozialhilfeträger musste schon immer prüfen, ob eine „Heimbetreuungsbedürftigkeit“ vorliegt. Dies geschah vor Inkrafttreten des SGB XI durch gutachterliche Stellungnahmen der Gesundheitsämter, wenn ärztliche oder fachrelevante Aussagen zur Entscheidungsfindung der Sozialhilfebehörde nicht ausreichten.

Mit Inkrafttreten des SGB XI änderte sich dies. Die Pflegekassen prüfen bei einem Antrag ihrer Versicherten auf stationäre Pflege, ob diese erforderlich ist.

Sie wenden dafür die Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes zur Begutachtung von Pflegebedürftigen nach dem XI. Buch Sozialgesetzbuch (Begutachtungs-Richtlinien-BRi) i.d.F. vom 08.06.2009 an.

Diese Richtlinien decken sich mit den von den Verwaltungsgerichten und zentralen Spruchstellen entwickelten Leitsätzen zur „Heimbetreuungsbedürftigkeit“.

Der Sozialhilfeträger hat die Einstufung durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) zu beachten.

Eine „Beratung“ bzw. das Fallmanagement – wie von der Region Hannover vorgesehen – stellt keine Beratung im Sinne des § 11 SGB XII dar, sondern dient der Ermittlung von Tatbeständen zur Prüfung der Notwendigkeit einer stationären Betreuung, da die Region Hannover die Entscheidung, ob Heimbetreuungsbedürftigkeit vorliegt oder nicht, davon ableitet. Untersuchungen und Inaugenscheinnahmen durch einen weiteren Dienst eines anderen Sozialleistungsträgers sind unverhältnismäßig, von den weiteren unnötigen Kosten ganz zu schweigen. Bei der Überprüfung der Heimbetreuungsbedürftigkeit und der damit

verbundenen Ermittlung von anderweitigen Versorgungsstrukturen (ambulante Dienste, Netzwerke um den Leistungsberechtigten pp. – wie von der Region Hannover vorgesehen) muss zudem zwingend auf das gleichgelagerte Qualitätsniveau einer Versorgung geachtet werden. Die dortige Intention der Kosteneinsparung lässt befürchten, dass ehrenamtliche und niedrigschwellige Angebote herangezogen werden, die schlechterdings zum gesundheitlichen Nachteil des Leistungsberechtigten, jedoch zum finanziellen Vorteil des Sozialhilfeträgers gereichen könnten.

Auch die angestrebte Verknüpfung mit den Pflegestützpunkten lässt die Befürchtung einer wettbewerbsverzerrenden Bedarfssteuerung zu, da nunmehr die Beratung mit einer indirekten Leistungsbewilligung verknüpft wird, die für Drittanbieter nicht mehr nachzuvollziehen ist. Auch das nahezu komplettierte Angebot des Klinikums der Region Hannover sowie der stadt- bzw. regionseigenen Einrichtungen lassen die Forderung nach einer absoluten Transparenz im Beratungs- und Bewilligungsverfahren notwendig werden.

Auch der Problemaufriss der Region Hannover im Hinblick auf die Versorgung psychisch kranker Menschen in psychiatrischen Pflegeeinrichtungen liegt neben der Sache. Der Pflege- bzw. Hilfebedarf sowie die Heimbetreuungsbedürftigkeit der Leistungsberechtigten ist von fachlicher Seite her erhoben und bewilligt und damit korrekt. Hier aus Haushaltsgründen eine Ambulantisierung anzustreben ist zum Einen fachlich bedenklich und zum Anderen ebenfalls gesetzeswidrig. Zudem ist der Grundsatz „ambulant vor stationär“ aufgrund des gesellschaftlichen Wandels überholt. In den Familien sind im Regelfall alle berufstätig und die Zahl der Alleinlebenden steigt stetig an. Kaum jemand hat die Zeit oder Kraft die Angehörigen zu Hause zu pflegen. Auch die soziale Komponente der drohenden Vereinsamung im Alter und der dramatische Anstieg an dementiellen Erkrankungen spricht für die stationäre Pflege.

„Die Intention der Kosteneinsparung seitens der Region Hannover bzw. der Verhinderung eines Kostenanstiegs wird bei zunehmender Zahl an Leistungsberechtigten, was letztlich auf die demographische Entwicklung und heutige Gesellschaftsstrukturen zurückzuführen ist, zwangsläufig zu Leistungseinschnitten bei den Hilfebedürftigen führen. Die Gewährung von Hilfen vom Haushalt abhängig zu machen, ist jedoch gesetzes- und sogar verfassungswidrig“, mahnt Stein an.

Auch im Hinblick auf die Wahl einer Pflegeeinrichtung durch den Leistungsberechtigten der stationären Hilfe zur Pflege ist zu beachten, dass Sozialhilfe ein soziales Recht ist. Nach § 9 Sozialgesetzbuch (SGB) I haben bedürftige Personen ein Recht auf diejenige persönliche und wirtschaftliche Hilfe, die ihrem besonderen Bedarf entspricht, sie zur Selbsthilfe befähigt, ihre Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht und die Führung eines menschenwürdigen Lebens sichert. Dieses Recht ist gemäß § 2 SGB I bei der Auslegung der Vorschriften des SGB XII (Sozialhilfe) und bei der Ausübung von Ermessen zu beachten, wobei sicherzustellen ist, dass die sozialen Rechte möglichst weitgehend verwirklicht werden. § 9 Abs. 2 Satz 2 SGB XII gibt vor diesem Hintergrund pflegebedürftigen Sozialhilfeempfängern das Recht, grundsätzlich die stationäre Einrichtung, in der sie ihren neuen Lebensmittelpunkt begründen wollen, selbst zu wählen.

Selbstverständlich spielt hierbei die Angemessenheitskontrolle eine Rolle. Der Träger der Sozialhilfe soll in der Regel Wünschen nicht entsprechen, deren Erfüllung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden wäre. Eine pauschale Verweisung auf eine kostengünstigere Einrichtung ist danach nicht möglich.

Zu prüfen ist vielmehr in jedem Einzelfall, ob der jeweilige Wunsch unverhältnismäßige Mehrkosten verursacht.

Er muss sich mit allen Belangen des Betroffenen auseinandersetzen und das Wunschrecht in seine pflichtgemäße Ermessensentscheidung einbeziehen. Maßstäbe des Einzelfalles sind dabei die persönlichen, die familiären und die örtlichen Umstände des Leistungsberechtigten.

Eines darf natürlich nie unberücksichtigt bleiben: der besondere Bedarf der Hilfebedürftigen muss gedeckt werden. Gerade im Bereich der Versorgung psychisch kranker Menschen können nur wenige Spezialeinrichtungen auf die besonderen Bedarfe des Klientels eingehen.

Auch diese Gesichtspunkte werden neben dem bedeutenden Thema der sozialen Vereinsamung im Konzept der Region Hannover offensichtlich vernachlässigt.

„Wir hoffen, dass das Konzept zumindest grundlegend überdacht, transparent gestaltet und gesetzeskonform angepasst wird. Zudem hoffen wir, dass die Verbraucherschutzverbände sich der Thematik zuwenden werden“, so Stein abschließend.

Für Rückfragen:

Arbeitsgemeinschaft Privater Heime und Ambulanter Dienste Bundesverband e. V. (APH)
Karlsruher Straße 2 B
30519 Hannover

Telefon 0511/875 98-0

Telefax 0511/875 98-17

post@aph-bundesverband.de

www.aph-bundesverband.de